

# Eine Appellation des Gelnhäuser Stadtpfarrers Konrad von Feuchtwangen an den Papst wider seinen Selbolder Klosterpropst aus der Mitte des 14. Jahrhunderts.

Nach den Urkunden \*) dargestellt und gewürdigt

von O. Schaefer.

Kassel, Hohenzollernstraße 171.

## I. Der Appellationsakt<sup>1)</sup>.

Am 6. Juli 1352 gegen Abend hat sich auf dem Pfarrkirchhof<sup>2)</sup> zu Gelnhausen ein feierlicher Akt seltener Art abgespielt. Da ist, als das Vesperläuten verklungen, der Pleban (Leutpriester) der Stadt Gelnhausen, Konrad von Feuchtwangen, in Begleitung dreier seiner Kapläne, des Johannes Gramitzer, Konrad Hertelich und Heilmann Tulimei, auf den freien Platz vor der dortigen St. Michaelskapelle, allwo das hohe Marktkreuz ragte, hingetreten und hat in Gegenwart einer Anzahl als Zeugen geladener Rats Herrn und Bürger der Stadt ein ihm von dem mitanwesenden kaiserlichen Notar Konrad Kemmerer überreichtes Schriftstück verlesen, laut welchem er gegen die Übergriffe und Gewalttätigkeiten des Propstes des Klosters Selbold, Johannes von Rüdigheim, an die heilige römische Kirche als die mütterliche Zuflucht und Beschützerin der Unterdrückten<sup>3)</sup> feierlich appellierte.

\*) Quellenwerk: Heinrich Reimer, Hessisches Urkundenbuch. 2. Abteilung. Urkundenbuch zur Geschichte der Herrn von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau 1—4 [767—1400] Leipzig 1891—1897. (Publikationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven 48. 51. 60. 69). — In der Folge zitiert als HUrkb.

1) HUrkb. II, 3 Nr. 58.

2) Auf dem Kirchhof (cimiterium) pflegten, wie auch anderwärts, gerichtliche Handlungen stattzufinden (vgl. ebda. II, 1 Nr. 546 und 574; II, 3 Nr. 584).

3) Die betreffenden Wendungen zu Anfang der Appellationsurkunde: Cum ad sanctam Romanam ecclesiam ab omnibus . . . sit appellandum et concurrendum quasi ad matrem et quasi ad caput



Appellationen selbst einzelner Kleriker an den römischen Bischof im Streit mit ihren kirchlichen Oberen waren an sich durchaus nichts Ungewöhnliches, fanden vielmehr nur allzuhäufig statt, von Rom selbst seit jeher aufs möglichste begünstigt. Bis ins 4. Jahrhundert reicht das päpstliche Bestreben zurück, die Appellation von ihren Bischöfen oder von Provinzialsynoden gemäßregelter Kleriker anzunehmen und die oberste Entscheidung zu treffen. Wie ein roter Faden zieht sich durch die ganze Kirchengeschichte des Mittelalters dieser schon in den pseudoisidorischen Dekretalen verankerte päpstliche Anspruch auf das oberste Richteramt in allen kirchlichen Prozeßsachen, er bildet einen der hauptsächlichen Streitpunkte zwischen kaiserlicher und päpstlicher Gewalt. In Zeiten starker landesherrlicher Gewalt, wie vor allem unter Karl dem Großen, Friedrich I. und II., wie vollends später in England und Frankreich, hörten die Appellationen nach Rom von selber auf oder wurden direkt verboten, um unter starken Päpsten, wie einem Gregor VII., einem Innocenz II., sofort wieder aufzuleben und schließlich in ein Übermaß auszuarten, das jede geordnete kirchliche Zucht und bischöfliche wie weltliche Rechtspflege lahmlegen mußte<sup>4)</sup>. „Die Appellation an mich schluckt alle Appellationen!“ — fertigte Gregor IX. den Einwand ab, daß Appellanten den Instanzenzug nicht eingehalten hätten<sup>5)</sup>. Zu den Reformen, die das Konstanzer Konzil durchsetzte, gehörte denn auch die Einschränkung des zügellosen Appellierens an das päpstliche Gericht auf Streitfälle von entsprechender Bedeutung. Doch erst dem Tridentiner Konzil ist es gelungen, diesem Jahrhunderte alten Mißbrauch ein Ende zu machen, indem es Appellationen an den Papst unter Umgehung des Instanzenzuges überhaupt verbot und sie erst dann gestattete, wenn der Prozeß in den unteren Instanzen erledigt wäre.

*sum confugiendum, ut ejus uberibus nutriantur, auctoritate defendantur, a suis oppressionibus revelentur etc.* sind wörtlich entnommen den brieflichen Erklärungen Papst Innocenz II. zum Appellationsthema an den deutschen Episkopat. (Vgl. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV, 2, 1903, S. 162.)

4) Hauck a. a. O. IV, 2 S. 165 ff.

5) I. Bühler, Klosterleben im Mittelalter nach zeitgenössischen Quellen 1923, S. 373.



Gerade zu der Zeit, in die die Appellation des Gelnhäuser Plebanus an den Papst fällt, der Zeit des Avignoner Exils (1309 bis 1377), nahm die Zahl der Kirchen, Anstalten und Verbände überhand, die durch päpstliche Exemtion ein für allemal oder im einzelnen Falle durch die von Rom zugelassene Appellation der Aufsicht und dem Gericht des zuständigen Bischofs entzogen wurden. Zu diesen exemten Anstalten gehörte auch das vor 1108 durch Graf Dithmar von Gelnhausen als Augustinerchorherrnstift gegründete Kloster Selbold, das sich um 1159, wie die meisten dieser Kollegiatstifte, dem Prämonstratenserorden angeschlossen hatte. Wie die päpstliche Bestätigungsurkunde vom 16. Oktober 1108 konstatiert, hatte bereits der Stifter seine Klostergründung in Schutz und Eigentum des römischen Stuhls begeben <sup>6)</sup>, als *ad jus sacrosancte Romane ecclesie specialiter pertinens* nehmen es die folgenden Päpste immer wieder in Anspruch <sup>7)</sup> wie denn auch unter den sog. freien oder römischen Klöstern des Erzbistums Mainz im *Liber censuum* von 1192 Selbold an erster Stelle steht <sup>8)</sup>. Zur Wahrung seines Exemtionsrechts gegenüber den richterlichen Ansprüchen des Mariengredenstifts zu Mainz hat das Kloster selbst wiederholt (so 1233 und 1237) <sup>9)</sup> nach Rom appelliert <sup>10)</sup>.

6) HURkb. II, 1 Nr. 707: *quam ecclesiam beato Petro et sancte ipsius Romane ecclesie devote et diligenter obtulisti.*

7) Ebd. Nr. 97, S. 71, Z. 1.

8) Hauck a. a. O. V, 1 S. 75 f.

9) HURkb. II, 1 Nr. 175 und 198.

10) Ob freilich Selbold nach Maßgabe der Unterscheidungsmerkmale, die Georg Schreiber in „Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert“ Bd. I, S. 27—63 für den schwierigen und in der kurialen Kanzleisprache selbst schwankenden Begriff der Exemtion zu gewinnen sich bemüht hat, der volle Rang eines exemten, d. h. der Strafgewalt des Diözesanbischofs entzogenen Klosters zukommt, ist fraglich. Ihm förmlich zugesprochen findet er sich nirgends, wie das überhaupt äußerst selten geschah. Was für Selbold den exemten Charakter zweifelhaft machen könnte, ist der sog. bischöfliche Vorbehalt, der in den Konfirmationsurkunden neben den päpstlichen sich findet, allerdings beschränkt auf die klösterlichen Eigenkirchen. (Vgl. HURkb. II, 1 Nr. 97 und 204: *salva in omnibus apostolice sedis autoritate et diocesani episcopi in predictis ecclesiis canonica iusticia*). Tatsächlich war Selbold in wichtigsten Beziehungen (Zehnt-, Interdikt-, Abtswahlfreiheit) von der bischöflichen Jurisdiktion unabhängig und nur wegen der Abtsweihe und sonstiger Konsekrationen an Mainz gebunden, wenn es auch nicht an Versuchen des Mainzer Erzbischofs gefehlt hat, darüber hinaus seine



## II. Die Vorgeschichte der Appellation.

In der Reihe der dem Patronat des Klosters Selbold unterstehenden (6) Pfarreien nahm nach Größe und Bedeutung weit aus den ersten Rang ein die der 1170 von Kaiser Friedrich Barbarossa gegründeten freien Reichsstadt Gelnhausen. In dem dortigen geräumigen „Pfarrhof“ hauste der Plebanus mit seinen 11 Capellani nach kanonischer Weise, eigentlich ein Kloster im kleinen bildend. Seit etwa 1349 bekleidete das Amt des Plebanus Konrad aus Feuchtwangen in Mittelfranken. Er ist gewesen, der am 6. Juli 1352 wider seinen Klosterpropst an den Papst appelliert hat. Wenn er sich dafür ausdrücklich auf das Appellationsrecht der dem Papste unmittelbar unterworfenen Klöster stützt, so muß er sich für berechtigt gehalten haben, im Namen wenigstens eines Teils seiner Klosterbrüder zu handeln.

Die Appellation vom 6. Juli 1352 hat ihre letzte Wurzel in Vorgängen innerhalb des Klosters Selbold, die bis in das Jahrzehnt vorher zurückreichen. Im Jahre 1343 waren diesem Kloster, dessen Vorsteher bis dahin nach guter Prämonstratenserüberlieferung den Titel Präpositus geführt hatten, von dem Abt Johann von Prémontré und dem Generalkapitel der Ordensäbte Titel und Rechte einer Abtei verliehen worden<sup>11)</sup>. Im offenbaren Zusammenhang damit steht die Gütertrennung zwischen dem nunmehrigen Abt und dem Konvent, die im selben Jahre stattfand, über deren näheren Inhalt aber nichts bekannt ist<sup>12)</sup>. Sieben Jahre später resignierte der seit 1342 als Präpositus, seit 1343 als Abt amtierende Herr Helferich von Rückingen, nachdem vorher zwischen ihm und dem Konvent vor Notar und Zeugen in Gelnhausen ein förmlicher Vertrag geschlossen worden war, wonach der zurücktretende Abt im Genusse aller während seiner Amtszeit von ihm erworbenen Güter und Einkünfte für die Dauer seines Lebens verbleiben und diese nach seinem Tode

---

bischöfliche Gewalt geltend zu machen, wofür wir später ein Beispiel erbringen werden. — So kommen wir zu dem Schlusse, daß Kloster Selbold zur Zeit der Appellation des Plebanus Konrad wo nicht „totaliter“, so mindestens „partialiter“ exemt gewesen sein wird.

11) HURkb. a. a. O. II, 2 Nr. 635.

12) Ebda. Nr. 636.



an den Konvent zur Nutznießung fallen sollten<sup>13)</sup>. Der Grund seiner Resignation wird nicht angegeben; an sich kamen solche Amtsverzichte wegen Krankheit oder vorgerückten Alters sehr oft vor. Die Wahl eines Nachfolgers, die nach der ausdrücklichen Bestimmung des päpstlichen Schutzbriefes vom 28. Juni 1238 ausschließlich dem Konvent zustand<sup>14)</sup>, hat fürs erste nicht stattgefunden, sei es, daß eine Neuwahl zu Lebzeiten eines resignierten Abts überhaupt nicht für schicklich galt<sup>15)</sup>, sei es, daß die Brüder über eine Neuwahl sich nicht einigen konnten. Stellvertretend<sup>16)</sup> führte die Geschäfte der Klosterleitung während der Vakanz der Pfarrer von Selbold, Johann von Rüdigheim, wie anzunehmen ist, von dem Pater-Abbas mit der Versehung beauftragt<sup>17)</sup>. Zu Beginn der Vakanz oder bald danach war aber

13) Ebd. Nr. 802. — Diese Abmachung entsprach der Bestimmung in Kap. I Distinct. II der Statuta primaria von 1290 (ed. Le Paige, Bibliotheca Praemonstrat. Ordinis, Paris 1633, S. 784—831), wonach einem in Ehren abgezogenen Abt der Genuß der während seiner Amtszeit erworbenen Güter bis zu einer Höchstsumme von 100 Pfund kleiner Turnosen auf Lebenszeit zugesichert sein sollte, vorausgesetzt, daß das Kloster dadurch nicht in Schulden geriete. — Diese in der Folge öfter anzuziehenden Statuta primaria von 1290 sind jedoch nicht, wie der Name besagen zu wollen scheint, die erste Fixierung der Prämonstratensergewohnheiten, sondern ihnen geht voraus eine ältere Redaktion von ca. 1200 (herausgegeben von E. Martène, *De antiquis ecclesiae ritibus*, Bd. III S. 521—536, Antwerpen 1764) und eine noch ältere aus der ersten Hälfte des 12. Jahrh. (veröffentlicht von R. van Waefelghem im IX. Bd. der *Analectes de l'Ordre de Prémontré*, Louvain 1913). Beide wieder will Heiyman, Untersuchungen über die Prämonstratensergewohnheiten, Tongerlo 1928, auf einer noch nicht aufgedeckten ursprünglichen Redaktion fußen lassen, die an Norberts Lebenszeit (1130) heranreicht.

14) Ebd. II, 1 Nr. 204: Obeunte . . . te nunc ejusdem loci preposito vel tuorum quolibet successorum nullus ibi qualibet subreptionis astutia seu violentia proponatur, nisi quem fratres communi consensu vel fratrum major pars consilii sanioris secundum deum et beati Augustini regulam provideri eligendum.

15) Vgl. Bühler a. a. O. S. 299: (Der Abt) „hätte zu Lebzeiten des Giselbert (seines abgesetzten Vorgängers) die Leitung des Klosters nicht übernehmen dürfen“.

16) Vgl. die wiederholten anzüglichen Apostrophierungen Johanns durch den Appellanten in der Appellationsurkunde: qui vos geritis pro preposito monasterii — vos, domine preposite, si sic dici merimini. — Johann selbst nennt sich freilich in einer Urkunde vom 3. Februar 1352 HURkb. Nr. 48 ungescheut: von godis vorsichtekeyt probist.

17) Nach den Statuta primaria hatte der Pater-Abbas im Falle einer Vakanz für schleunige Versehung durch geeignete Pfarrer zu sorgen. (Vgl. Le Paige a. a. O. S. 799: Patribus-Abbatibus districte injungentes, quatenus Ecclesiis filiabus sic vacantibus faciant de



auch vom Konvent beschlossen worden, zu dem bis auf Helfrich bestandenen Brauch zurückzukehren, wonach Abt und Präpositus nur verschiedene Titel für dasselbe Oberamt bedeutet hatten, die Präposituswürde inhaltlich und namentlich (eadem re seu nomine) in ihrem früheren Wesen wiederherzustellen. Mit einem Wort: die Abtwürde sollte wieder abgeschafft, der Verfassungszustand von vor 1343 repristinert werden<sup>18)</sup>. Um das zu verstehen, muß man bedenken, daß die Annahme des Abtstitels seitens der Prämonstratenser in der Tat ein Mißbrauch war, dieser auf dem Boden des Mönchtums entstandene und dort heimische Titel dem eigentlichen Wesen von regulierten Chorherren, die die Prämonstratenser waren und sein wollten, widersprach; sie standen nach der Regel Augustins legitimerweise unter Pröpsten (Praepositi). Während der Magdeburger Zweig des Prämonstratenserordens anfänglich und auf lange hin an dem Propsttitel geflissentlich festhielt, herrschte im Einflußbereich von Prémontré selbst der Abtstitel vor und wurde mehr und mehr auch in Deutschland von den Pröpsten begehrt, weil offenbar als Standeserhöhung empfunden<sup>19)</sup>. So war auch die bisherige Propstei Selbold im Jahre 1343, vergleichsweise spät, zum Rang einer Abtei erhoben worden, wie obiger auf Rückgängigmachung dieser Neuerung abzielende Konventsbeschluß beweist, zum Mißfallen der Konventsbrüder, die die Unterstellung unter einen Abt als eine Degradierung zu Mönchen empfunden haben werden. Und die Seele der seitdem einsetzenden Opposition im Kloster wird Konrad von Feuchtwangen gewesen sein. Er wird die Gütertrennung zwischen dem nunmehr

Pastoribus idoneis canonice et secundum formam ordinis celeriter provideri.)

18) Dies wird der Sinn des vom Herausgeber des HURkb.s mit zahlreichen Auslassungs- und Fragezeichen wiedergegebenen Passus der Appellationsurkunde S. 62, Z. 36—41 und S. 63, Z. 1 sein: ab antiquo usque ad renunciacionem domini Helfrici hii (?) superiores successive pro tempore existentes abbates seu prepositi nuncupabantur et\* tidentur (wohl titulabantur zu lesen) et similiter post predictam renunciacionem idem prepositure nomen, ut sic\* et haberetur usu, in eodem monasterio fuit per eundem conventum reductum atque rescriptum eadem re seu nomine ad suam naturam pristinam red\* cogitur\*.

19) Vgl. Fr. Winter, Die Prämonstratenser des 12. Jahrhunderts und ihre Bedeutung für das nordöstliche Deutschland, 1865, S. 233 ff., und Heiyman a. a. O. S. 86.



rigen Abt und dem Konvent betrieben haben, um diesen wenigstens wirtschaftlich gegen etwaige äbtliche Übergriffe sicherzustellen, wie auch weiterhin die Resignation des Abts Helfrich; in ihm darf der am Schluß des Vergleichs zwischen dem abtretenden Abt und dem Konvent von 1349 genannte Kanonikus des Klosters Selbold, Konrad Amica, vermutet werden, der sich ausdrücklich eine Ausfertigung der Vergleichsurkunde von dem Notar erbat<sup>20)</sup>. Wohl aus dem Wunsche, den unbequemen Opponenten im Kloster selbst loszuwerden, hat ihm Helfrich noch vor seiner Abdankung die angesehenste und einträglichste Patronats-Pfarrei des Klosters, die zu Gelnhausen, verliehen, wozu der bisherige Inhaber der Stelle, Wygand, auf sie mehr oder weniger freiwillig hat verzichten müssen<sup>21)</sup>. Auf Pleban Konrad wird der Konventsbeschluß zurückzuführen sein, die Präposituswürde wiederherzustellen, er hat erklärtermaßen mit dem Konvent Verhandlungen gepflogen wegen der Wahl eines neuen Präpositus, auf die er für sich selber im stillen gehofft haben mag, und im engen Zusammenhang damit eine Neuregelung des klösterlichen Zuchtverfahrens vereinbart<sup>22)</sup>. Als sich dabei gezeigt haben wird, daß die Mehrheit der Konventualen einer Wahl des bisherigen Stellvertreters zuneigte, hat er wenigstens durchgesetzt, daß Johann von Rüdigheim das eidesstattliche Versprechen abgefordert werden sollte, daß, wer immer zum Präpositus gewählt würde, zwar, sofern es den Konvent angehe, ohne ihn und ohne Wissen, Zustimmung und Rat der zehn Senioren<sup>23)</sup> disziplinarisch vorgehen dürfe, jedoch nur mit Wissen und Rat dieses engeren Kollegiums, wo es sich um eins seiner Mitglieder handelte. Johannes hat denn auch dies Versprechen gegeben<sup>24)</sup>. Wer an dieser Einschränkung der Disziplinarbefugnis des voraussichtlichen künftigen Präpositus ein besonderes Interesse haben mußte, war Pleban Konrad, selber einer der zehn Senioren. Wie weit er Grund hatte, sich von Johann

20) HURkb. II, 2 S. 797, Z. 16—19.

21) Ebda. II, 3 S. 62, Z. 20—28.

22) Ebda. S. 63, Z. 1—10.

23) Schon nach der Benediktinerregel bildeten die seniores et saniores einen Beirat des Abts oder des Propsts.

24) HURkb. II, 3 S. 63, Z. 10—20.



im Falle seiner Wahl nichts Gutes zu versehen, sollte sich sehr bald zeigen.

### III. Die Appellationsbegründung.

Noch nicht zehn Tage nämlich waren seit dem Letztberichteten verstrichen, da hat Johann von Rüdigheim zu einem vernichtenden Streich gegen den Gelnhäuser Pfarrer ausgeholt. Nach der Darstellung des Appellanten habe er ihn vor das Klosterkapitel zitiert und ohne jeden vernünftigen Grund und ohne Beteiligung der Senioren, ja gegen deren Willen, von seiner Gelnhäuser Pfarrei entfernen wollen<sup>25)</sup>. Sogar so weit sei er gegangen, in Gegenwart des Priors und der anderen Brüder den Befehl zu geben, Hand an ihn zu legen und ihn zu verhaften, worin ihm zu gehorchen diese denn doch als vorsichtige und besonnene Männer sich geweigert hätten. Obendrein habe er ihm geboten, nicht wieder an seinen Gelnhäuser Wohn- und Amtsort zurückzukehren, sondern im Kloster zu bleiben und das Weitere abzuwarten. Auf Grund dieses Vorgehens, mit dem Johann seinem eidlichen Vergehen zuwidergehandelt habe und der Excommunication verfallen sei<sup>26)</sup>, erklärt ihn der Appellant für unfähig zur Leitung des Klosters, dieweil sie eher auf seine Zerstörung als seine Verbesserung gerichtet sei<sup>27)</sup>.

Die objektive Richtigkeit dieser schweren Anschuldigung, auf die sich an erster Stelle die Appellation des Gelnhäuser Pfarrers gründet, vorausgesetzt, wird man doch schon hier fragen müssen: bestand denn für den Betroffenen keine näherliegende Möglichkeit, sein Recht zu suchen, als die Appellation an den Papst? Nicht nur die Möglichkeit dazu bestand, sondern sogar die Verpflichtung, in Beschwerdesachen wider den Abt einen be-

25) Johann wird auf Grund von *Distinct. III cap. VI* der *Statura primaria* (*De Conspiratoribus, Infamatoribus et Perjuris*) gegen Konrad als Verschwörer vorgegangen sein. — Nach *Distinct. V cap. XVIII* (*Le Paige*, S. 839) war der *Curatus parochialis* verpflichtet, auf Befehl des Abts auf sein Außenamt zu verzichten, der Renitente sollte das passive und aktive Wahlrecht bei der Abtswahl verlieren. Solche Renitenz kam offensichtlich sehr häufig vor.

26) *Sentenciam excommunicacionis incidisse*, was nach mönchischem Sprachgebrauch auch zeitweiligen oder dauernden Ausschluß aus der Klostergemeinschaft bedeuten könnte.

27) *HURkb. a. a. O. S. 63, Z. 20—41.*



stimmten Instanzenweg einzuhalten. Erste regelmäßige Beschwerdeinstanz war der Pater-Abbas des betreffenden Klosters, d. h. der Abt, aus dessen Abtei es als seine Tochter hervorgegangen war. Zweite Instanz waren die jährlichen Visitatoren (*circatores*), dritte und letzte der Abt von Prémontré (*Dominus Praemonstratensis*) und das dortige Generalkapitel. Unter Umgehung dieser Instanzen direkt an den apostolischen Stuhl zu appellieren, war streng verboten und mit Strafen bedroht<sup>28</sup>). Hiernach wird sicher auch Konrad verfahren, jedenfalls seine Klagesache wider den stellvertretenden Propst bei dem Pater-Abbas angebracht haben, aber — dahin lautet seine zweite Anklage gegen Johann — dieser hat es, wiederum unter völliger Ausschaltung des Konvents und der Senioren, verstanden, den Pater-Abbas so völlig auf seine Seite zu ziehen, daß in drei Jahren bei seiner Vernehmung, wenn es überhaupt zu einer solchen gekommen ist, nichts herauskam. Das wenigstens wird der Sinn der etwas unbestimmt und vorsichtig gehaltenen Worte der Appellationsurkunde sein: *Item, quia sine scitu et sine consilio vestri conventus memorati et contra seniorum eius voluntatem patrem abbatem ad vestri vocacionem per triennium obtinuistis*<sup>29</sup>). Wer dieser Pater-Abbas des Klosters Selbold gewesen ist, ist nicht sicher zu sagen. Tochtergründung eines Prämonstratenserklusters war Selbold, das ja schon vor Stiftung des Prämonstratenserordens als Augustinerchorherrenstift bestanden hatte, eigentlich nicht. *Specialis filia Praemonstratensis ecclesie* wird es gleich zahlreichen anderen Klöstern in Urkunden von Prémontré genannt<sup>30</sup>), so daß der Abt dieses Stammklosters als Pater-Abbas von Selbold anzu-

28) Vgl. *Statuta primaria Distinct. IV cap. IV* (Le Paige, S. 820) und *Distinct. V cap. IV* (Le Paige, S. 834), auch Heiyman a. a. O. S. 128.

29) HURkb. ebda. S. 64, Z. 1—3. Die fraglichen Worte lauten wörtlich übersetzt: Ihr habt den Pater-Abbas bezüglich eurer Vorladung drei Jahre hindurch für euch eingenommen, — *vocatio* von der Ladung, *Citation* vor Gericht zu verstehen, *obtinere* nach Du Cange, *Glossarium mediae et infimae latinitatis* = *occupare, ad suas partes trahere*, franz.: *gagner*, also unser deutsches kaptivieren.

30) HURkb. II, 2 Nr. 635 und 636; Le Paige a. a. O. S. 331, wo mit der *Ecclesia Cerbodenensis, Filia Praemonstratensis*, nur Selbold gemeint sein kann.



sehen wäre. In der Tat hat auch der Dominus Praemonstratensis seine speciales filiae visitiert vel per se vel — was die Regel gewesen sein wird — per alium idoneum. (Vgl. Statuta primaria Dist. IV cap. IX Le Paige S. 824.) Am ersten wird in dem Abt bzw. Präpositus des 1123 gegründeten nächstgelegenen Prämonstratenserklosters Ilbenstadt der vikarierende Pater-Abbas von Selbold zu vermuten sein<sup>31)</sup>. — Bei ihm, wie auch bei den jährlichen Visitatoren (Circatoren), seine Klage vorzubringen, hatte Plebanus Konrad also wohl Gelegenheit und hat sie gewiß immer wieder wahrgenommen, aber, wie gesagt, drei Jahre lang vergeblich. Johannes saß bei dem Pater-Abbas zu fest im Sattel, er hatte ihn zu fest in der Hand, um von der Vorladung vor ihn etwas besorgen zu müssen: patrem abbatem ad vestri vocacionem per triennium obtinuistis, — der versteckte Vorwurf der Schwäche und Parteilichkeit gegen den Pater-Abbas ist in diesen vorsichtig gewählten Worten nicht zu überhören.

Recht allgemein ist auch, was den dritten Anklagepunkt bildet, Johannes habe notwendige, löbliche und nützliche Beschlüsse und Anordnungen, die zu Abt Helfrichs Zeiten durch den gesamten Konvent, Johannes eingeschlossen, getroffen und durch die beiden Circatoren im Auftrag des Abts und Generalkapitels von Prémontré bestätigt worden seien, nicht beobachtet, vielmehr in mehreren Artikeln verletzt zu nicht geringem Schaden und Beschwer des Appellanten und des ganzen Konvents und den meisten zum Ärgernis<sup>32)</sup>. Gemeint wird sein mit diesen verletzten Konstitutionen und Ordinationen zweifellos jene Gütertrennung zwischen dem damals neu ernannten Abt und dem Konvent von 1343 und jener Vergleich zwischen beiden Parteien von 1349 beim Rücktritt des Abts Helfrich. Daß in diesem Vorwurf persönlicher wirtschaftlicher Schädigung des Appellanten und des Konvents durch den Präpositus der Kernpunkt der ganzen Anklage zu sehen ist, wird sich uns später noch deutlicher zeigen.

31) Vgl. Du Cange a. a. O.: Patres abbates apud Praemonstratenses compellantur ii abbates, qui in aliis monasteriis visitatorum jurisdictionem exercent.

32) HURkb. ebda. S. 64, Z. 4—19.



Ganz ungeheuerlich klingt, wessen endlich noch Johannes gezogen wird, er habe den Mörder eines der Klosterbrüder, des Priesters Heinrich von Altenmittlau, den Edelknecht Eberhard von Erphe<sup>33)</sup>, kaum fünf Tage nach dem Totschlag zur Schmach für den ganzen Orden an seinen Tisch gezogen und beherbergt<sup>34)</sup>. Was Tatsächliches der Sache zugrunde liegt, wie es sich insbesondere mit dem behaupteten „Morde“ verhält, ist nicht festzustellen.

Auf Grund von dem allem erklärt zum Schlusse noch einmal Plebanus Konrad, gegen die bisherigen und weiterhin zu befürchtenden Beschwerden seitens des Propstes, dessen Recht auf diese Würde er bezweifelt, an den heiligen römischen Stuhl zu appellieren, dessen Schutze er sich, seine Mitappellanten, seine Pfarrei und Gemeinde unterstellt. Zugleich bezeugt er, diese Appellation nicht hinter dem Rücken des Präpositus vornehmen, sondern sie ihm in aller gebührender Form zur Kenntnis bringen zu wollen, wie er sich auch dagegen verwahrt, mit ihr der Disziplin des Ordens sich entziehen zu wollen, dessen Oberen er vielmehr in allem gehorchen wolle<sup>35)</sup>.

Eingerahmt ist die Appellationsurkunde von dem beglaubigenden Attestat des kaiserlichen Notars in den üblichen Formeln an Kopf und Ende. Die neben den beiden Kaplänen und dem Rektor der Stadtschule als mitunterschreibende Zeugen namhaft gemachten vier Bürger gehören sämtlich dem Gelnhäuser Schöffengericht an.

#### IV. Das Ergebnis der Appellation.

Von einem solchen verlautet in den nächsten acht Jahren urkundlich direkt nichts. Wie das die Regel war in weniger wichtigen Fällen<sup>36)</sup>, wird der Papst die Sache dem zuständigen Obe-

33) Die Erphe saßen in der Burg von Altenmittlau, dessen Pfarrei vom Kloster Selbold besetzt wurde (vgl. HURkb. II, 3 Nr. 698).

34) HURkb. ebda. S. 64, Z. 19—24.

35) HURkb. ebda. S. 64, Z. 24—41. — Nach Kapitel IV der Statuta primaria (De Appellationibus; Le Paige a. a. O. S. 820) sollte der Appellant unter der regelmäßigen Disziplin in pace gehalten werden, bis von der Appellationsinstanz über die Schuldfrage erkannt sei, also von ihr keinen Schaden haben. Grundlose Beschwerden dagegen wurden mit zehnjähriger Emission in ein entferntes Kloster bedroht.

36) Vgl. Hauck a. a. O. Bd. IV S. 726.



ren, also dem Abt von Prémontré, zur Erledigung überwiesen haben. Zwei von diesem bevollmächtigte Prämonstratenserpropste sind jedenfalls später an der Herstellung der Ordnung im Kloster Selbold beteiligt, wie wir sehen werden, die Propste von Kappel und von Ilbenstadt. Nach längeren Verhandlungen<sup>37)</sup> kam die Regelung zustande, die in der Urkunde vom 19. November 1360<sup>38)</sup> vorliegt und die als abschließendes Ergebnis der Appellation von 1352 anzusehen ist.

Inzwischen waren aber allerlei bedeutsame Veränderungen im Personal des Klosters Selbold eingetreten. Abt ist jetzt der Johann von Rüdigheim, der uns 1352 als stellvertretender Präpositus begegnete, vordem Pfarrer in Selbold war und als solcher selbst noch einmal in einer Urkunde von 1357<sup>39)</sup> vorkommt. Und zwar erscheint er als Nachfolger des Abts Helfrich, der als amtierend 1356<sup>40)</sup> und zuletzt 1357<sup>41)</sup> erwähnt, also in diesem Jahre oder alsbald danach durch den Tod ihm Platz gemacht haben wird. Aber auch in Gelnhausen hat es Veränderungen gegeben. Seit spätestens 1358 ist dort Pfarrherr Konrad Herterich<sup>42)</sup>, einer der Kapläne und Mitappellanten Konrads von Feuchtwangen, von welchem letzterem wir seit 1352 überhaupt nichts mehr hören. Das alles weckt den starken Anschein, daß die Appellation auch direkte Folgen persönlicher Art gehabt hat, nämlich daß in ihrem Verfolg Johannes von Rüdigheim sich hinreichend belastet erwiesen hat, um sich nicht länger als stellvertretenden Präpositus halten zu können, daß er also fürs nächste bloß Pfarrer von Selbold blieb, was er ja auch inzwischen nicht aufgehört hatte zu sein, bis 1357 der Tod Helfrichs ihm die Bahn zur Abtswürde frei machte. Dieser hätte dann wohl oder übel noch einmal die Bürde dieses Amtes übernommen<sup>43)</sup>. Was aber

37) Tractatibus pluribus prehabitis (HURkb. II, 3 Nr. 350 S. 396, Z. 7 und Nr. 351 S. 397, Z. 13).

38) HURkb. II, 3 Nr. 350.

39) Ebda. Nr. 241.

40) Ebda. II, 3 Nr. 162.

41) Ebda. Nr. 230.

42) Ebda. Nr. 253.

43) Voraussetzung hierbei ist, daß der 1356 und 1357 als amtierend genannte Abt Helfrich identisch ist mit dem 1350 resignierenden Abt



Plebanus Konrad betrifft, so ist beides möglich: daß er entweder sein Gelnhäuser Amt bis zu seinem Tode um 1358 behalten, oder daß ihm die Appellation dieses Amt gekostet hat. Im ersteren Falle hätte er mit ihr einen vollen persönlichen Sieg davongetragen. Daß er in der Sache recht behalten hat, beweist die Abmachung vom 19. November 1360, mit der wir uns nunmehr zu beschäftigen haben.

Sie gibt sich eingangs selbst als ein Friedensinstrument: ad extirpandum dissensiones et rixas hucusque habitas inter caput et membra. Auf das Persönliche in diesen Streitigkeiten, wie es uns in der Appellationsurkunde so stark entgegengetreten war, wird nicht mit einem Worte mehr eingegangen; das war inzwischen durch den Gang der Dinge (Tod des Abts Helfrich und des Plebans Konrad) gegenstandslos geworden, auch die Streitfrage, ob Abt oder Präpositus, praktisch erledigt: Johannes von Rüdigheim präsiert als Abt dem im Kloster stattfindenden Kapitel. Zugegeben wird, daß das Kloster durch die langdauernden Streitigkeiten zwischen Haupt und Gliedern nicht nur äußeren Abbruch erlitten habe, sondern auch in üblen Ruf ge-

---

Helfrich von R ü c k i n g e n, was allerdings von anderer Seite bestritten wird, hauptsächlich aus dem Grunde, weil der in der Urkunde vom 30. November 1350 (HURkb. II, 3 Nr. 21) handelnde Abt Helfrich von einem Johann von Rüdigheim als von „unser Bruder“ redet, also selbst ein R ü d i g h e i m e r gewesen sein müsse. Auch der Herausgeber des HURkb. unterscheidet demgemäß einen Abt Helfrich von R ü c k i n g e n 1342—1349 (Bd. II, 2 Register S. 856) und einen Abt Helfrich von R ü d i g h e i m von 1350—1357 (Bd. II, 3 Register S. 906). Allein die Herrn von Rüdigheim und die von Rüdigheim waren gemeinsame Besitzer der Burg Rüdigheim, eine Vertauschung beider Geschlechternamen war nicht nur leicht möglich, sondern ist auch nachweislich geschehen (vgl. HURkb. II, 3 Nr. 646 Anm.). Ausschlaggebend ist jedoch eine innere Erwägung. In der Appellationsurkunde von 1352 geschieht ausschließlich des resignierten Abts Helfrich, also des von Rüdigheim, Erwähnung. Wäre es denkbar, daß in dieser Klageschrift eines Konventualen gegen seinen klösterlichen Oberen von dem regierenden Abt gänzlich geschwiegen worden wäre, falls es einen solchen zu der Zeit gegeben hätte? Die ganze Situation schließt das Vorhandensein eines Abts aus, wir bekommen es nur mit einem Abt- bzw. Präpositus-Stellvertreter zu tun. Das Verzeichnis der Äbte von Selbold im Fürstl. Archiv zu Bierstein kennt denn auch nur einen Abt Helfrich: Helfricus de Ruckingen a. 1342—1350, dem es, das kurze Interimstikum seiner Wiederamtsführung von 1352—1357 ignorierend, folgen läßt: Johannes de Rudenkeim (Rüdigheim) a. 1352—1375.



kommen sei (aliquantulum [!] diffamati)<sup>44)</sup>. Um dem für die Zukunft vorzubeugen, wird das Folgende beschlossen und verordnet, das bemerkenswerterweise sich durchweg auf ökonomischem Gebiet bewegt:

1. Die Zahl der Konventualen wird auf achtzehn festgesetzt, den Abt und die Laienbrüder (conversi) eingerechnet, sofern die Mittel der Klostergemeinde bei deren derzeitiger Knappheit zu ihrem Unterhalt ausreichen<sup>45)</sup>. — Dieser numerus clausus beweist ebenso den geringen Bestand wie die Armut des Klosters Selbold zu jener Zeit.
2. Den Schwestern des Klosters Meerholz<sup>46)</sup> werden die ihnen aus dem Selbolder Klostergut zustehenden, im einzelnen namhaft gemachten jährlichen Bezüge als ein Voraus für die Zukunft sichergestellt.
3. In Erfüllung der mit dem Abt Helfrich bei seiner Resignation getroffenen Abmachung vom 29. September 1349 verpflichten sich Prior und Konvent, wöchentlich drei Messen für das Seelenheil des Abts und aller verstorbenen Klosterbrüder zu lesen<sup>47)</sup>.

44) Daß es mit dem Ruf der Selbolder Klostergeistlichen, speziell der in Gelnhausen stationierten, in dieser Zeit auch sonst nicht zum besten gestanden hat, beweist der aufsehenerregende Erlaß des Mainzer Erzbischofs an die Bürgermeister und den Rat zu Gelnhausen vom 29. September 1354 (HÜrkundenb. II, 3 Nr. 120), wonach er ihnen gestatte: ut . . . quoscunque clericos, eciam in sacris ordinibus constitutos et beneficiatos, quos in enormibus criminibus notorie tempore nocturno deprehenderitis, absque lesione seu pena aliqua, nisi forte temere resisterent et alias capi non possent, capere et nobis eos presentare sine aliqua injuria eorundem possitis, ut eisdem nobis presentatis juxta canonicas statu (?) ciones super correccione criminum ab ipsis perpetratorum procedere valeamus. — Schon daß der Mainzer Erzbischof, sicherlich auf Vorstellung des Rats von Gelnhausen, in dieser außerordentlichen Weise eingreifen mußte, beweist, in welchem Grade die Verhältnisse des Klosters zerrüttet waren, und seine Leitung versagte.

45) Die Rezeption von mehr Kanonikern und Konversen, als mit den Mitteln des Klosters bequem unterhalten werden konnten, war in den Statuta primaria von 290 (Distinct. I cap. XV) den Äbten ausdrücklich verboten worden.

46) Das Prämonstratenserchorfrauenstift Mirolde (Meerholz) war vor 1173, wohl von Selbold aus, gegründet worden.

47) Vgl. oben S. 4. — Die Selbstverständlichkeit, mit der von „unserem Abt Helfrich“, jetzt bone memorie d. h. verstorben, geredet wird, beweist abermals, daß ein zweiter Abt Helderich, der ihm nachgefolgt wäre, nicht in Frage kommt.



4. Es werden die wirtschaftlichen Amtspflichten des Priors und der beiden anderen vom Konvent zu wählenden, vom Abt zu bestätigenden Wirtschaftsbeamten (offitiati<sup>48</sup>), von denen der eine seinen ständigen Wohnsitz am Konventsort haben soll, der andere nach Gelnhausen abgeordnet wird, aufgeführt.
5. Alle Hinterlassenschaften von Brüdern sollen, sofern nicht darüber besonders verfügt ist, dem Krankenhaus verschrieben werden, Bargeld ausgenommen. Hat solches einer heimlich im Besitz gehabt und es nicht rechtmäßigerweise zugunsten einer Dienstbarkeit vermacht, so soll es der derzeitige Abt vereinnahmen, falls der Konvent nicht widerspricht<sup>49</sup>). Dagegen ein Vermächtnis oder ein Legat seitens Personen jeglichen Standes und Stellung außerhalb des Klosters soll dem Konvent zufallen, wobei der Anspruch des Abtes ruht<sup>50</sup>).
6. Die Pfründen der Plebanen in den vom Kloster zu besetzenden Pfarreien zu Selbold, Niedergründau und Gelnhausen werden in allen ihren Einkommensteilen genau festgestellt nebst den jährlichen Abgaben in Geld, die der Inhaber der Gelnhäuser Pfründe von ihr an den Abt, einen Altaristen und drei Kapläne zu Gelnhausen zu leisten hat.
7. Sehr bestimmt wird betont, daß Prior, Konvent, Plebane, Kapläne und Offitiaten (Wirtschaftsbeamte) alle ihnen zustehenden Bezüge selbständig besitzen und nutzen dürfen, so wie es ihnen zweckmäßig erscheint, ohne Befragen auch des Abts, solange sie ordentlich wirtschaften.
8. Es folgt eine Reihe von Abmachungen einzelner und einzelnster Art zwischen Abt und Konvent, wie: über die Ver-

48) Statt des gewöhnlich nur einen Provisor exteriorum hier zwei bestellt.

49) Von der rigorosen Strafandrohung in den Statuta primaria Distinct. IV cap. XV (Le Paige, S. 827): Quod si quis in proprietate mortuus inventus fuerit, extra atrium positus et officio et sepultura careat christiana, ist hier keine Rede mehr.

50) Erbschaften, die den Klosterbrüdern zufielen, anzunehmen und einzufordern, hatte bereits Papst Clemens 1265 dem Kloster Selbold gestattet (vgl. HURkb. II, 1 Nr. 404). Mit Obigem sicherte sie sich der Konvent allein unter Ausschluß des Abts.



wendung des Opfers bei Erstmessen (Primizien) und bei Aufnahmeferien (Novizien)<sup>51</sup>), über das Backen des Konventsbrots durch den äbtlichen Mühlknecht, über die Anfuhr des nötigen Brennholzes für Konvent und Bäckerei durch die Knechte und das Geschirr des Abts. Dieser wird auf seinem Ackerhof jährlich zwölf Schweine und zwei bis drei Ochsen durch seine Hirten zugunsten des Konvents weiden, obendrein ihm einen vollen Zehntanteil an dem Ertrag einer zum äbtlichen Besitz gehörigen Weinbergslage zukommen lassen, überhaupt die Konventsbrüder in allen ihren Gütern und Rechten schützen und treulich vertreten. Hingegen wird dem Abt der Besitz alles dessen, was bis jetzt nicht dem Konvent zugeschrieben ist, zugesichert, dabei ihm die Bau- und Unterhaltungspflicht hinsichtlich der Gebäude inner- und außerhalb des Klosters, sowie die Sorge für die klösterliche Gastpflicht und ähnliche Leistungen aller Art (*omnia genera procurationum sive subsidiorum*) sine conventus detrimento auferlegt.

Zum Schlusse versprechen die Parteien gemeinsam und dann noch einmal Abt, Prior und Konvent im einzelnen diese Ordnung unverletzt zu beobachten, der Abt bei Verlust seines Amtes (*sub privatione baculi pastoralis*), jeder Beamtete des Konvents oder einfache Bruder unter Strafandrohung bis hin zum Ausschluß aus dem Kloster.

Die Ordnung, deren volle Würdigung einem Schlußkapitel vorbehalten bleibt, ist durch ein drei Tage später datiertes Schreiben (22. November 1360)<sup>52</sup>) der vom Abt von Prémontré mit der Schlichtung der Selbolder Klosterwirren betrauten und bevollmächtigten Klosterpropste Heinrich von Kappel<sup>53</sup>) und

51) An dieser Stelle ist, den Zusammenhang unterbrechend, eine Bemerkung eingeschoben über die Abänderungen, die diese Ordnung durch die dazu bevollmächtigten Propste von Kappel und Ilbenstadt erfahren habe. Es wird hier ursprünglich der von den Bevollmächtigten beanstandete Passus gestanden haben und dann nachträglich durch jene Bemerkung ersetzt worden sein.

52) HUrkb. II, 1 Nr. 351.

53) Prämonstratenserstift Spieskappel im Reg. Bez. Kassel, Kreis Ziegenhain, gegründet vor 1145.



Konrad von Ilbenstadt<sup>54)</sup> nach sorgfältigster Prüfung bestätigt worden, jedoch nicht ohne Beanstandung einiger Klauseln und Punkte, die als im Widerspruch mit den Ordensstatuten stehend befunden waren<sup>55)</sup>, hauptsächlich der feierlichen Eidschwüre, mit denen die Vertragsschließenden ihren Pakt umschützt hatten (vallaverunt)<sup>56)</sup>. Diese beanstandeten Punkte werden für nichtig erklärt, die Brüder von den geleisteten unbedachten Eiden förmlich absolviert und die hiernach zu bereinigende Ordnung als dienlich zum Frieden und zur Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern des Klosters von den Kommissaren des Generalabts bestätigt, Abt und Bruderschaft zum Gehorsam gegen sie verpflichtet.

#### V. Ein letzter Nachklang der Appellation.

Die Ordnung von 1360 scheint ihren Zweck, den Frieden zwischen Abt und Konvent des Klosters Selbold auf eine dauerhafte Grundlage zu stellen<sup>57)</sup>, erreicht zu haben. Von Differenzen im Kloster hören wir in den weiteren fünfzehn Jahren der Amtszeit Johanns von Rüdigheim nichts mehr. Das Kloster hat in dieser Zeit ernstere Sorgen gehabt, sich schlimmer äußerer Bedrängnisse von seiten der Grafen von Isenburg-Büdingen, in deren Gebiete es lag, erwehren müssen. Nachdem schon einmal im Jahre 1364<sup>58)</sup> der Erzbischof von Mainz zwischen dem Abt Johann und dem Grafen Heinrich von Isenburg wegen einer Geldforderung vermittelt hatte, spitzte sich in der Folge das feindselige Verhältnis zwischen beiden derart zu, daß acht Jahre später die Grafen, Vater und Sohn, an der Spitze einer Schar Helfershelfer mit bewaffneter Hand zur Nachtzeit das Kloster über-

54) Prämonstratenserabtei Oberilbenstadt in Oberhessen, Kr. Friedberg, gegründet 1125.

55) Worin näher diese beanstandeten Punkte bestanden haben, wird hier nicht gesagt, sie sind auch, nebst den unstatthaften Eidschwüren, in der Urkunde vom 20. November 1360 bereits ausgemerzt worden (vgl. S. 14 Anm. 51).

56) Deutliche Bezugnahme auf das Verbot von *pacta symoniaca vel alias illicita iuramento vallata* zwischen Abt und Konvent in *Statuta primariae Distinct. V cap. XII* (Le Paige, S. 856).

57) HURkb. II, 1 Nr. 351 S. 397 Z. 20—25: *ordinacionem . . . statuerunt pro pace et unitate tam capitis quam membrorum perpetuis temporibus duraturam.*

58) HURkb. ebda. Nr. 466.



fielen, in mörderischer Absicht in das Schlafgemach des Abtes drangen, der halbbekleidet (nudus) auf den Kirchturm sich flüchten mußte, den Schlafsaal der Kanoniker gewaltsam erbrachen und raubten, was sie dort fanden, dann in die Kirche stürzten und sie ausplünderten bis hin zu den heiligen Gefäßen und Büchern, Keller, Fruchtböden und Viehställe leerten, kurz, so gründlich hausten, daß sie kaum die nackten Wände und das Gebälk des Klosters zurückließen, — auf 6000 Gulden wurde der dem Kloster zugefügte Schaden geschätzt<sup>59)</sup>. Durch Vermittlung eines Spezialkommissars Papst Gregors XI., dessen Schutz der Abt, jetzt selber zum Appellanten geworden, angerufen hatte, kam es zwar zu einer Versöhnung zwischen diesem und den Isenburger Grafen, die versprechen mußten, binnen einem halben Jahre dem Kloster vollen Schadensersatz zu leisten<sup>60)</sup>, denen aber seltsamerweise wegen der unerhörten Gewalttat außerdem nicht das geringste geschah, auch nicht von seiten des Kaisers, der ohne auch nur ein Wort der Rüge lediglich nur die versprochene Sühne bestätigte<sup>61)</sup>. Allein die erlittene Unbill war für den Abt doch zu böse und bitter, um an den Ernst und die Dauer dieser Versöhnung glauben zu können und nicht bei erster bester Gelegenheit, wie vor allem bei einer Erledigung des Abtstuhls, einen neuen Gewaltakt der Isenburger Gebietsherren befürchten zu müssen und darum nicht alles zu tun, um dem vorzubeugen. In diesen Zusammenhang scheint uns darum zu gehören, was wir einer Papsturkunde vom 6. Februar 1376<sup>62)</sup> über eine Reise des Abts Johann nach Avignon und seinen Tod auf ihr, über das Eingreifen des Papstes zur Wiederbesetzung der Abtstelle und die Haltung der Selbolder Klosterbrüder entnehmen.

Abt Johann von Rüdigheim ist nach dieser Urkunde 1375/76 gestorben und zwar *apud sedem apostolicam debitum nature*

59) HURkb. ebda. Nr. 638. — Da der damalige Metallwert des Goldgulden ungefähr gleich zehn Mark (Hauck a. a. O. V, 2 S. 586 Anm. 1), hätte der Schaden 60 000 Mark betragen, wobei noch zu bedenken ist, daß die Kaufkraft das Drei- bis Vierfache der Gegenwart betrug.

60) Ebda. Nr. 659.

61) Ebda. Nr. 640.

62) Ebda. II, 4 Nr. 2.



persolvit<sup>63</sup>), d. h.: der Tod hat ihn während eines Aufenthalts am Sitz der Kurie, damals noch Avignon, ereilt. Was ihn als alten, vielleicht schon kranken Mann dorthin geführt hat, ist nach unserer Vermutung der fortdauernde Konflikt mit den Isenburger Grafen und die Besorgnis vor deren gewaltsamem Eingreifen bei der nächsten Abtswahl gewesen. Jedenfalls hat sich der Papst auf die Nachricht von der Vakanz des Selbolder Abtstuhls aufs äußerste beeilt, seinen Anspruch auf Wiederbesetzung *omnium monasteriorum tunc apud sedem apostolicam vacantium et inantea vacaturarum* geltend zu machen<sup>64</sup>). Was ihn zu solcher Eile antrieb, das wird wohl nicht so sehr der stark in den Vordergrund geschobene fürsorgliche Wunsch gewesen sein, dem Kloster die Nachteile einer längeren Vakanz zu ersparen<sup>65</sup>), als eben jene durch Johann geweckte Sorge, Isenburg könnte das Prävenire spielen, eine ihm gefügige, am Ende nicht einmal dem Orden angehörige Persönlichkeit an die Spitze des Klosters bringen. Nur auf den Grafen können die Worte in dem päpstlichen Schreiben an den Konvent abzielen: *de qua (die Provision des Klosters) nullus preter nos ea vice se intromittere potuerat neque poterat reservatione et decreto obsistentibus supradictis* (Z. 20 ff.). Vorgesehen zum Abte hat der Papst den Johannes von Bleychenbach<sup>66</sup>), *tunc canonicum ejusdem monasterii vestri, Premonstratensium ordinem expresse professum et in presbiteratus ordine constitutum*<sup>67</sup>), d. h. einen kanonisch vollqualifizierten Kandidaten, wie wiederum im deutli-

63) Ebda. S. 2 Z. 18.

64) Die alte Gewohnheit, daß geistliche Stellen, deren Inhaber während eines Aufenthalts an der Kurie (*apud sedem apostolicam*) starben, vom Papste vergeben wurden, war bereits von Papst Clemens IV. (1265—1268) zum Rechte gemacht, dann die Bestimmung „an der Kurie“ von Bonifacius VIII. (1294—1303) dahin erweitert worden: „in einem Umkreis von zwei Tagereisen vom jeweiligen Sitz der Kurie“, und Clemens V. (1305—1314) hatte diese Reservationen ausdrücklich auch auf die Bistümer, Klöster und Stifte ausgedehnt (vgl. Hauck a. a. O. V, 2 S. 604). — Darauf fußt oben Gregor XI.

65) HURkb. II, 4 Nr. 2, Z. 5—10 und 21. — Vgl. dazu auch Hauck a. a. O. V, 2, S. 646.

66) Bleichenbach bei Büdingen.

67) Genauer war er Pfarrer von Langenselbold, als solcher 1366 zuerst erwähnt (HURkb. II, 3 Nr. 533), also Nachfolger des Johannes von Rüdighheim in diesem Pfarramte, gleichwie jetzt im Abtsamt.



chen Gegensatz zu etwaigen irregulären<sup>68)</sup> Besetzungsabsichten Isenburgs stark betont wird, dazu eine dem Papst als durch religiösen Eifer, Wissenschaftlichkeit und sittliche Untadeligkeit ausgezeichnete, glaubwürdig bezeugte<sup>69)</sup> Persönlichkeit. Obendrein hätten, heißt's im dem Schreiben des Papstes, die Selbolder Klosterbrüder selbst diesen sich zum Abt vom Papste erbeten. Ob das so ganz einmütig geschehen ist, daran wollen einem freilich Zweifel kommen angesichts der Geflissentlichkeit, mit der immer wieder betont wird, die Ausersehung Johannes' von Bleychenbach zum Abt sei das Ergebnis reiflicher päpstlicher Überlegung, wie angesichts des Nachdrucks, mit dem der Papst zu fordern für nötig hält, die Brüder sollten den neuen Abt ehrerbietig aufnehmen und ihm den schuldigen Gehorsam erweisen. Dieser Zweifel wird aber zur Gewißheit, wenn wir am Schlusse seines Schreibens den Papst im voraus seine Genehmigung dem Spruche verheißen hören, den der neue Abt in rebellés verhängen werde. Also hat es bis dato im Kloster Selbold noch „Rebellen“ gegeben, ist der rebellische Geist, der sich unter Führung des Gelnhäuser Plebanus Konrad von Feuchtwangen einst gegen den damaligen stellvertretenden Präpositus Johann von Rüdigheim gerichtet und in der Appellation des Jahres 1552 an den Papst entladen hatte, selbst im Jahre 1576 noch nicht ganz ausgestorben gewesen. So erscheint es berechtigt, in der Papsturkunde von 1576 einen letzten Nachklang jener Gelnhäuser Papstappellation von 1552 zu sehen.

Johann von Bleychenbach hat, um das noch kurz zu erwähnen, von 1576 bis 1591 dem Kloster vorgestanden und allen Anzeichen nach in diesem langen Zeitraum das Vertrauen Gregors XI. „quod dirigente domino actus suos prefatum mona-

68) Die Bestellung eines Laienabtes kam ja wohl damals nicht mehr in Frage (vgl. Schreiber a. a. O. I S. 121); wer sie betriebe, sollte nach Statuta primaria Distinct. IV cap. VII (Le Paige a. a. O., S. 822) der Excommunication verfallen. Nicht ausgeschlossen dagegen war die Wahl eines Kanonikus aus einem anderen Kloster (darum oben: *canonicum ejusdem monasterii vestri*), ja selbst aus einem anderen Orden (darum oben: *Praemonstratensium ordinem expresse professum*), und sogar die Wahl eines Diakonen (darum oben: *in presbiteratus ordine constitutum*).

69) Doch wohl durch den Abt Johannes.



sterium per sue laudabile diligentie studium prospere dirigetur ac salubria in eisdem spiritualibus et temporalibus suscipiet incrementa“<sup>70)</sup> gerechtfertigt. Es gelang ihm sogar gleich zu Anfang seiner Amtsführung eine ehrliche Versöhnung mit den Isenburger Grafen, indem er großzügig auf eine alte strittige Schuldforderung des Klosters verzichtete<sup>71)</sup>. Von seinem hohen Gönner, Papst Gregor XI., erlangte er 1377 die Freiheit, sich von einem beliebigen römischen Bischof weihen zu lassen<sup>72)</sup>, während bis dahin der Selbolder Propst bzw. Abt wegen seiner Weihe an den Mainzer Erzbischof gebunden gewesen war<sup>73)</sup>. Mit dieser Freiheit zerriß freilich so ziemlich das letzte Band, das den Selbolder Abt und sein Kloster mit dem bischöflichen Ordinarius von Mainz verknüpfte, ganz entgegen der Intention des Stifters des Prämonstratenserordens, des heiligen Norbert, der die Klöster seines Ordens der Aufsicht und dem Korrekturrecht der Diözesangewalt hatte unterstellen wollen.

#### VI. Schlußbetrachtungen.

Das Bild von den Zuständen im Prämonstratenserchorherrnstift Selbold aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, das sich im vorstehenden vor unseren Augen entrollt hat, wird wohl nicht nur für dieses einzelne Kloster zu gelten haben, sondern in seinen wesentlichen Zügen den Zustand widerspiegeln, in dem sich zu jener Zeit Norberts Stiftung überhaupt befunden hat. Ihre Glanzzeit hatte sie damals längst hinter sich. Über das erste Jahrhundert seines Bestehens hinaus war der Prämonstratenserorden kaum noch gewachsen<sup>74)</sup> und von den Idealen seines Stifters hatte er sich mehr und mehr entfernt. Das waren vor allem die alten mönchischen Ideale der Keuschheit, des Gehorsams und der Armut gewesen, die auch Norbert seinen Brüdern zur

70) HURkb. II, 4 Nr. 2 S. 3, Z. 1—3.

71) Ebda. Nr. 11.

72) Ebda. Nr. 55. — Die Weihe sollte innerhalb des Jahrs der Wahl zum Abte geschehen (Statuta primaria Distinct. III cap. VII).

73) Ebda. II, 1 Nr. 77.

74) Vgl. Le Paige a. a. O., S. 526: . . . certum est, seculo secundo ab institutione Ordinis ita cepisse . . . minui, ut in Capitulo generali Praemonstrati Anno Domini 1520 celebrato sola, quae sequuntur monasteria et non plura extiterint . . .



obersten Regel gemacht hatte<sup>75)</sup>. Wie es mit dem ersten Punkt damals in den Klöstern stand, darüber erfahren wir aus unseren, Kloster Selbold betreffenden Urkunden direkt nichts, aber was uns so beiläufig aus jenem Schreiben des Mainzer Erzbischofs von 1354 bekannt wurde, das den Rat von Gelnhausen bevollmächtigte, Geistliche, die zur Nachtzeit über ungeheuerlichen Verbrechen (in enormibus criminibus) ertappt würden, zu verhaften und dem bischöflichen Gericht zuzuführen<sup>76)</sup> — übrigens das einzige Mal, daß in diesem Jahrhundert Mainz ein bischöfliches Korrektionsrecht über Selbolder Klostergeistliche geltend zu machen versucht hat —, daß, sagen wir, eine solche Maßregel überhaupt nur möglich und notwendig war, läßt einen bösen Schluß zu auf die Sittenreinheit und -zucht im Kloster Selbold, und sollte dieses Kloster in der Beziehung eine Ausnahme, einen bloßen Einzelfall in der Reihe der Prämonstratenserklöster gebildet haben? — Verglichen damit braucht es nicht einmal besonders tragisch genommen zu werden, daß solche Streitigkeiten zwischen Haupt und Gliedern vorkamen, wie wir sie im Kloster Selbold kennenlernten. Konflikte auch ernstester Natur, direkte Auflehnung gegen einen mißliebigen, tyrannischen Oberen hat es von jeher und zu allen Zeiten in den Klöstern gegeben, das „*ecce quam bonum et quam jucundum habitare in unum*“ des Psalmisten blieb für die meisten Klostergemeinschaften ein selten erreichtetes Ideal<sup>77)</sup>; von einem „Kadavergehorsam“ kann im mittelalterlichen Mönchtum keine Rede sein. Um die Vorgänge im Kloster Selbold recht zu verstehen, darf man auch nicht vergessen: diese Prämonstratenserchorherren waren eben keine eigentlichen Mönche, die sich in mönchischer Unterwürfigkeit gegen ihren Abt jedes eigenen Willens begeben hätten, sondern in ihrem Grundstock nur monachi-

75) Vgl. Le Paige a. a. O. Prologus S. 874: *illa tria, quae de substantia Ordinis dignoscuntur, videlicet Abstinencia proprii, votum Oboedientiae et votum Continentiae vel Castitatis.*

76) Siehe S. 52 Anm. 9.

77) Vgl. Hauck a. a. O. IV, S. 362; auch Schreiber a. a. O. S. 357: „Dieser schwere Verstoß gegen die Klosterdisziplin (Verjagung des Abts) war nicht abzustellen.“



sierte Priester, die sich als solche fühlten<sup>78)</sup>, daher weithin im Prämonstratenserorden den Titel „Abt“ für ihren Oberen, den diese als etwas „Vornehmeres“ erstrebten statt des ursprünglichen Präpositus<sup>79)</sup>, als eine Herabdrückung der Konventualen auf die Stufe unmündiger Mönche empfanden, wogegen sie sich unter Umständen, wie der Fall des Plebanus Konrad zu Gelnhausen zeigt, kräftig wehrten. Die patriarchalische Stellung, die der Abt in den eigentlichen Mönchsklöstern einnahm, hat im Prämonstratenserorden nie bestanden. Wie wir aber dann im 14. Jahrhundert das Verhältnis zwischen Abt und Konvent sich gestalten sehen, wie sich das Bestreben zeigt, die Disziplinarbefugnis des Abts möglichst einzuschränken durch Bindung an den Konsens des Seniorenkonvents, vor allem die Konventualen von dem Abt wirtschaftlich unabhängig zu machen und sicherzustellen, das läßt für die mönchische Obedienspflicht wenig Spielraum übrig und bedeutet die praktische Aufhebung des Grundsatzes der Eigentumslosigkeit. Sie war das Ideal des Mönchtums gewesen, im Leben ohne Eigenbesitz sahen seine strengen Vertreter auch im regulierten Chorherrentum die evangelische Vollkommenheit, den Kernpunkt der Weltentsagung, wie denn auch die von ihm befolgte sog. Regel Augustins den Grundsatz des Gemeineigentums so streng durchführte, daß nicht einmal Geschenke dem gehören sollten, der sie empfängt; alles, auch der Arbeitsertrag, sollte Gemeingut sein<sup>80)</sup>. Auch für den Stifter des Prämonstratenserordens hatte die Forderung der Armut an erster Stelle gestanden, pauperes Christi nannten sich mit Vorliebe seine ersten Jünger. Norbert hat es, sowenig wie alle anderen Ordensstifter von Benedikt an bis hin zu Franziskus, verhüten können, daß, als seine Klöster zu Besitz, ja zu Reichtum gelangten, die geforderte Armut und Eigentumslosigkeit der einzelnen<sup>81)</sup> zu einer Fiktion wurde,

78) Winter a. a. O. S. 258: „Der Prämonstratenserorden hatte, wie alle Canonici, etwas Aristokratisches.“

79) Das Selbold nächstgelegene Prämonstratenserklöster Ilbenstadt ist sogar erst 1657 zur Abtei erhoben.

80) Vgl. Hauck a. a. O. IV, S. 542 ff.

81) Allerdings hatten die Prämonstratenser das schon in der Regula sti. Benedicti (Cap. 33 u. 35) enthaltene, von der Kurie auch den Klerikerorden immer wieder anempfohlene Verbot persönlichen Eigen-



ja daß der dem Menschen eingeborene unausrottbare Trieb nach Privatbesitz und wirtschaftlicher Selbständigkeit auch innerhalb seiner Gründung über den klösterlichen Kommunismus siegreich blieb und ihn sprengte. Man sehe sich daraufhin nur einmal unsere Urkunden des Klosters Selbold an, wie es in den darin bezeugten Streitigkeiten und Vergleichsabschlüssen in der Hauptsache nur um das Mein und Dein geht, um die eifersüchtigste, peinlichste und kleinlichste Abgrenzung der Besitz- und Genußrechte von Abt, Prior, Plebanen, Offitiaten und sonstigen Konventualen bis hin auf die gegenseitigen Anteile an bestimmten Opfern und Almosen, auf die Mitbenutzung des äblichen Backofens und die freie Anfuhr von Brennholz, auf die jährliche Zahl der auf dem Ackerhof des Abts zu haltenden Konvents-Schweine und -Ochsen, man achte darauf, wie sich Prior, Konvent, Pleban, Kapläne und Offitiaten die völlig selbständige Verfügung über alle ihnen zustehenden Güter und Rechte, selbst eingeschlossen, was ihnen zukünftig von irgendwelcher Seite im Lebens- oder Sterbensfall verschrieben würde, ausdrücklich sichern gegen jeden Einspruch des Abts<sup>82</sup>), wie sie obendrein durch heilige Eidschwüre wegen Einhaltung der getroffenen Abmachungen sich voreinander glaubten schützen zu müssen. Man mag sagen: das alles war nötig, um jeden Konfliktsstoff für die Zukunft auszuschließen, aber der Eindruck drängt sich einem doch noch stärker auf: wie weit entfernt hatte sich diese Klostersgemeinschaft von ihrem Urbild, das sie einst

besitzes in ihre Regel nicht förmlich übernommen. (Vgl. Schreiber a. a. O. II, S. 236.)

82) Vgl. HURkb. II, 3 S. 394 Z. 25—33: *Que omnia bona predicta, quocunque nomine censeantur, cum omnibus suis juribus ad officia conventus pertinentia jam vel in posterum quibuscunque personis cujuscunque status in morte vel in vita deputanda seu assignanda prior, conventus, plebani et cappellani necnon officiiati predicti modo quo premittitur, habebunt et possidebunt pacifice et quiete per se colligendo, colendo vel aliis locando seu committendo, prout sibi visum fuerit expedire, suo modo communiter vel divisim, etiam domino abbate, qui pro tempore fuerit, irrequisito, dummodo bene regant.* — Das ging, mindestens in den gesperrten Worten, über den ursprünglichen Prämonstratensergrundsatz hinaus, nach welchem der ganze Besitz der Klöster oder Stifter in der eigensten Verwaltung und Nutzung der Insassen ohne jede Vergabung, Verpachtung u. ä. bleiben sollte. (Vgl. K. Müller, Kirchengeschichte II, 1 § 154 S. 475.)



gezeichnet gesehen hatte in Act. 4, 52: „Die Menge aber der Gläubigen war ein Herz und eine Seele; auch keiner sagte von seinen Gütern, daß sie sein wären, sondern es war ihnen alles gemein“! Was war von solcher Liebesgemeinschaft unter ihnen noch übrig geblieben als eine Erwerbs- oder richtiger Konsumgenossenschaft, in der jeder auf seinen Anteil am gemeinen Besitz und Nutzen eifersüchtig bedacht war, Abt und Konvent als zwei Rechtsparteien, Komparenten einander gegenüberstanden?

Ein Umstand, der mit der Eigenart des Prämonstratenserordens engstens zusammenhängt, hat sicherlich dazu beigetragen, die äußere und auch innere Einheit der Prämonstratenserabteien zu lockern und so scharfe Gegensätze zu begünstigen, wie sie uns in der Appellationssache des Plebanus Konrad entgegentraten und auch durch deren Beilegung nicht eigentlich beseitigt, sondern nur rechtlich verglichen worden sind. Der Prämonstratenserorden war im ausgesprochenen Unterschied von dem gleichzeitig entstandenen Zisterzienserorden ein Seelsorgeorden, der erste mittelalterliche Orden der sich nach dem Willen seines Stifters neben der Selbstheiligung seiner Mitglieder die Ausbildung in der Seelsorge und deren Ausübung zur Aufgabe gesetzt hat<sup>83)</sup>. Die nächste Gelegenheit dazu boten den Abteien die Oratorien auf den ihnen zugehörigen Ackerhöfen (*curiae*), wo die sie bewirtschaftenden Laienbrüder in größerer Zahl zusammenlebten und von den dazu entsandten Mönchspriestern seelsorgerlich bedient wurden, jedoch unter Verzicht auf jede seelsorgerliche Pastoration des umwohnenden Volkes („*populus*“)<sup>84)</sup>. Dazu kamen im weiteren die Kirchen und Kapellen, die im eigenkirchlichen Besitz des Klosters standen, oder an denen ihm kraft des Privilegs Papst Clemens' III. vom Jahre 1188 das Recht der Besetzung mit eigenen Ordensgeistlichen zustand<sup>85)</sup>. An solchen so oder so entstandenen Seelsorge-Außenstationen besaß Kloster Selbold sechs, darunter als größte und wichtigste die Kirche zu Gelnhausen. Wenn man bedenkt, daß

83) Treffend Le Paige a. a. O. S. 233: *Jure meritissimo Premonstratensium monasteria foecunda parochorum seminaria (also = Predigerseminare) habenda sunt et nuncupanda.*

84) Vgl. Schreiber a. a. O. II, S. 19 ff.

85) Vgl. Heiyman a. a. O., S. 125 f.



diese allein mit zwölf Ordenspriestern besetzt war, so ist anzunehmen, daß der größere Teil der Selbolder Konventualen eigentlich ständig außerhalb des Klosters stationiert war. Lagen auch die sechs Außenkirchen sämtlich nur in Stundenentfernungen vom Kloster, der Grundsatz der Ortsbeständigkeit (*stabilitas loci*) war damit hinfällig geworden, das Band zwischen Kloster und solchen *Canonici parochiales* gelockert, die Bildung und Pflege eines klösterlichen Gemeingeistes zum mindesten erschwert. Andererseits konnte es nicht ausbleiben, daß in den großen Außenkonventen, wie dem zu Gelnhausen, sich ein Sondergeist entwickelte, der im gegebenen Falle und unter Führung einer starken Persönlichkeit leicht eine faktiöse Spitze gegen die Leitung des Mutterklosters annahm<sup>86)</sup>. So erklärt sich uns der Appellationsstreit des Plebanus Konrad zu Gelnhausen mit dem Präpositus Johann von Rüdigheim und sein Ausgang, auch von den persönlichen Anlässen abgesehen, im letzten Grunde aus dem Dualismus, der der Ordensgründung Norberts von Anfang an eingewurzelt war: *Monachi* und zugleich *Sacerdotes*, wozu hier noch der rivalisierende Gegensatz zwischen der damals in ihrer Blüte stehenden freien Reichsstadt Gelnhausen und dem unbedeutenden Dorf Langenselbold hinzutritt.

Um schließlich noch ein letztes Wort zum Verhalten der obersten kirchlichen Stelle zu dem Gelnhausen-Selbolder Streitfall zu sagen, so entspricht es der Politik, die der Papst von jeher in solchen Fällen, zumal wenn es sich um ein „Eigenkloster“ handelte, befolgt hat: er nimmt die Appellation des Gelnhäuser Plebanen, der sich klug, ob auch mit zweifelhaftem Recht, für seine persönliche Sache auf den exemten Charakter seines Klosters beruft, an, er überweist sie dem Generalabt von Prémontré zur Untersuchung und Erledigung, er beeilt sich bei einer aber-

---

86) Vgl. Schreiber a. a. O. II, S. 46: „Es kam leicht zu Zwistigkeiten zwischen dem Abt des Klosters und den in den Exposituren pfarrlich beschäftigten Augustinern.“ Auch *Distinct. IV cap. XX* der *Statuta primaria* (Le Paige, S. 828) läßt erkennen, daß hier ein sehr häufiger Mißstand vorlag: *Cum in plerisque Ecclesiis nostri ordinis multocius contingat, quod Fratres Curati manentes in Parochialibus Ecclesiis adeo sint insolentes seu suis inobedientes Prelatis etc.*



maligen Erledigung des Selbolder Abtstuhls mit deutlicher Spitze gegen den Isenburger Territorialherrn von seinem Reservationsrecht auf solche apud sedem apostolicam vakant gewordenen Klöster Gebrauch zu machen und über den Kopf des wahlberechtigten Konvents hinweg einen ihm genehmen neuen Abt zu providieren. Wer in dieser ganzen Sache völlig ausgeschaltet erscheint, ist der Erzbischof von Mainz. Auch das letzte Band, das Selbold und seinen Abt mit dem Mainzer Ordinarius verknüpfte, löst der Papst, indem er dem neuen Abt von päpstlichen Gnaden das Recht verleiht, sich von jedem beliebigen römischen Bischof weihen zu lassen. So sehr dies alles im Interesse der zentralistischen Gewalt des päpstlichen Stuhles und ihrer Stärkung und zum Schaden des Ansehens der bischöflichen Stellung geschah — die bloße Tatsache, daß einem simplen Gelnhäuser Pfarrherrn in der Abwehr von Willkür und Übergriffen seines klösterlichen Oberen der Weg zur obersten kirchlichen Instanz offen stand, sowie daß der Papst inmitten der schweren Bedrängnisse der Avignoner Tage<sup>87)</sup> Zeit und Interesse erübrigte für die Angelegenheiten des kleinen Prämonstratenserklosters Selbold, ist, meine ich, doch geeignet, einen starken Eindruck von der Großartigkeit und Aktivität des päpstlich-kurialen Betriebs zu machen.

Abgeschlossen im Juni 1935.

87) Vgl. HUrkb. II, 4 Nr. 2, Z. 5 u. 6: Inter sollicitudines varias, quibus assidue premimur.